

GZ.: Präs. 11082/2003-4  
A7 2969/2004-1

Graz, 13.5.2004  
Mag. Lang/Ha

## Verordnung

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom ....., mit der die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung 2004 erlassen wird.**

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 91/2002, wird verordnet:

### § 1

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.
- (2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, sind insbesondere
  - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
  - b) das Ablagern von Müll, der dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der Müllablagerungsplätze sowie
  - c) das Halten von Tieren, das Abstellen von Wohnwagen und die Errichtung von Behelfsunterkünften verboten.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Grazer Stadtgebiet verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- (4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern; insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leerstehende Räume u. dgl. durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.
- (5) Den mit der Vollziehung dieser Verordnung betrauten Personen ist der Zutritt zu den Gebäuden, insbesondere zu den erwähnten Gebäudeteilen, jederzeit zu gestatten.

## **§ 2**

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen.

## **§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. April 1971 (GZ.: A 3-125/15-1971), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10. November 1983 (GZ.: Präs. 601/1-1983), außer Kraft.

Der Bürgermeister: